

§10

Anwendung der Zivilprozeßordnung

(1) Soweit in dieser Anordnung nicht etwas anderes festgelegt ist, finden die in den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen¹ getroffenen Festlegungen über die Prozeßparteien und ihre Vertretung, über vorbereitende Maßnahmen des Vorsitzenden, über die Beweiserhebung und über Beweismittel, über die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie über die Gründe für den Ausschluß von Richtern und Schöffen von der Mitwirkung an der Verhandlung in den Verfahren vor dem Patentamt entsprechende Anwendung.

(2) Im Nichtigerklärungsverfahren finden außerdem die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Prüfung, Änderung und Rücknahme einer Klage, über Gründe, die eine Verhandlung und Entscheidung zur Sache ausschließen, über Verbindung und Trennung, über die Einbeziehung einer weiteren Prozeßpartei, über Prozeßbeauftragte, über die Öffentlichkeit der Verhandlung, über das Nichterscheinen der Prozeßparteien zur mündlichen Verhandlung, über die Unterbrechung des Verfahrens, über den Gegenstand und über die Rechtskraft der Entscheidung entsprechende Anwendung.

§11

Aufgaben der Betriebe

(1) Bei Erfindungen gemäß § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes sind die sozialistischen Betriebe als Ursprungsbetriebe nach §4 Abs. 4 des Patentgesetzes verpflichtet, in den Verfahren vor dem Patentamt alle zum wirksamen Schutz der Erfindungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die sozialistischen Betriebe haben das innerbetriebliche Verfahren zur Bearbeitung von Erfindungen in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen rationell zu organisieren. Das innerbetriebliche Verfahren zur Bearbeitung von Erfindungen kann in einer betrieblichen Ordnung festgelegt werden.

(3) Die sozialistischen Betriebe haben zu gewährleisten, daß die Erfinder in alle wesentlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Patentanmeldungen und ihre Maßnahmen in den Verfahren vor dem Patentamt einbezogen werden. Die sozialistischen Betriebe haben die Erfinder über die Entscheidung zu informieren, die das Patentamt getroffen hat.

(4) Beabsichtigt der sozialistische Betrieb die Zurückziehung einer Patentanmeldung, dann hat er das rechtzeitig mit den Erfindern abzustimmen. Die erfolgte Abstimmung und ihr Ergebnis sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Die zuständigen Leiter in den sozialistischen Betrieben sind verpflichtet, die Ergebnisse der Patentprüfung mit den Erfindern und Forschungs- und Entwicklungskollektiven auszuwerten. Sie haben zu sichern, daß die moralische und materielle Anerkennung der erfinderischen Leistungen in würdiger Form erfolgt.

§12

Einreichung und Prüfung der Patentanmeldung

(1) Die Patentanmelder sind verpflichtet alle zu einer Patentanmeldung gehörenden Unterlagen beim Patentamt vollständig und in Übereinstimmung mit den dafür festgelegten Erfordernissen einzureichen.

(2) Das Patentamt prüft ob die Patentanmeldung den festgelegten Erfordernissen entspricht³. Entspricht die Patentanmeldung nicht den festgelegten Erfordernissen, dann fordert das Patentamt den Patentanmelder auf, die Mängel innerhalb

¹ Z. Z. gilt das Gesetz vom 19. Juni 1975 über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen - Zivilprozeßordnung - (GBl. I Nr. 29 S. 533).

³ z. Z. gelten die Anordnung vom 5. November 1975 über die Erfordernisse für die Ausarbeitung und Einreichung von Erfindungsanmeldungen (Sonderdruck Nr. B21 des Gesetzblattes) und die Anordnung vom 27. September 1979 über die Hinterlegung von Mikroorganismen bei der Vornahme von Erfindungsanmeldungen (Sonderdruck Nr. 1022 des Gesetzblattes).

einer festzusetzenden Frist zu beseitigen. Das Patentamt kann für diese Aufforderung eine Gebühr erheben.

(3) Werden von einem sozialistischen Betrieb wiederholt Patentanmeldungen vorgenommen, bei denen die Anmeldeunterlagen nicht vollständig sind oder nicht den Anmeldeerfordernissen entsprechen oder werden Pflichten der Patentanmelder zur Mitwirkung in den Verfahren nicht ordnungsgemäß «füllt, so fordert das Patentamt den Leiter des Betriebes auf, bei der Vornahme von Patentanmeldungen die erforderliche Ordnung zu gewährleisten.

(4) Entspricht die Patentanmeldung den festgelegten Erfordernissen, dann bestätigt das Patentamt dies bei Erfindungen gemäß § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes dem Ursprungsbetrieb als eine Voraussetzung für die Zahlung der Anerkennungsvergütung an die Erfinder.

(5) Nehmen die Erfinder die Patentanmeldung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 des Patentgesetzes selbst vor, dann erfolgt keine Bestätigung gemäß Abs. 4. Erfolgt die Anmeldung durch ein Kollektiv, dann ist der in den Anmeldeunterlagen zuerst genannte Erfinder Zustellungsbevollmächtigter des Kollektivs.

(6) Eine Patentanmeldung kann zurückgezogen werden.

§13

Einreichung durch Erfinder

Nehmen bei Erfindungen gemäß § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes die Erfinder die Patentanmeldung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 des Patentgesetzes selbst vor, dann ist der Patentanmeldung eine Erklärung des Ursprungsbetriebes beizufügen, aus der hervorgeht, warum der Betrieb die Anmeldung nicht vorgenommen hat. Die Ursprungsbetriebe sind zur Abgabe dieser Erklärung verpflichtet. Diese Erklärung ist durch das Patentamt bei der Patentprüfung zu berücksichtigen.

§14

Einreichung durch Nichtberechtigte

Wird die Anmeldung von einem Patentanmelder vorgenommen, der die Berechtigung zur Anmeldung nicht nachweist, dann wird bei der Erteilung so verfahren, als wäre die Anmeldung von dem gemäß den §§ 14 und 16 Absätze 2 und 3 des Patentgesetzes Berechtigten vorgenommen worden.

§15

Inanspruchnahme der Priorität der Erstanmeldung

(1) Wird für eine Patentanmeldung aufgrund eines internationalen Abkommens der Zeitpunkt einer vorangegangenen Anmeldung derselben Erfindung in einem anderen Staat beansprucht, so ist dies innerhalb einer Frist von 2 Monaten anzugeben (Prioritätserklärung). Die Frist beginnt mit dem Tage, der auf den Tag der Anmeldung folgt. Innerhalb dieser Frist kann diese Erklärung geändert werden. Wird die Erklärung nicht fristgemäß abgegeben, so kann der Prioritätsanspruch für diese Anmeldung nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Der Patentanmelder hat auf Anforderung des Patentamtes eine Abschrift der Erstanmeldung einzureichen. Der Abschrift ist eine Bescheinigung beizufügen, mit der die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original der Erstanmeldung und der Zeitpunkt der Erstanmeldung durch die Behörde des Landes bestätigt wird, in dem die Erstanmeldung vorgenommen wurde (Prioritätsbeleg).

(3) Wird die Prioritätsfrist oder die Frist für die Prioritätserklärung versäumt, dann findet § 27 des Patentgesetzes keine Anwendung.

§16

Einreichung in einer anderen Sprache

Zur Sicherung der Priorität kann die Patentbeschreibung in einer anderen als der deutschen Sprache eingereicht werden. In diesen Fällen ist die deutsche Übersetzung durch ein vom Patentamt anerkanntes Übersetzungsbüro beglaubigen